Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Mag. [redacted]
Kommunikation

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn
[redacted]

Geschäftszahl: BMF-240101/0868-GS/KO/2019

Wien, 23. September 2019

Sehr geehrter He[redacted]

vielen Dank für Ihre neuerlichen Schreiben im Zusammenhang mit der GIS Gebühren Info Service GmbH. Wir haben dazu eine Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH eingeholt und können Sie auf Basis dieser Stellungnahme gerne erneut wie folgt informieren:

Nach wie vor liegt ein laufendes Verfahren zwischen Ihnen und der GIS Gebühren Info Service GmbH vor. Wie die GIS Gebühren Info Service GmbH mitteilte, hat sie Ihnen zu diesem Sachverhalt bereits mehrmals die rechtlichen Grundlagen erläutert.

Zu Ihrem Hinweis, wonach die GIS Gebühren Info Service GmbH Ihnen bisher keine Anfrage zur Feststellung eines gebührenrechtlichen Sachverhaltes gestellt hat, darf ich anmerken, dass im Juli 2018 das Ermittlungsverfahren nach den §§ 37 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes eröffnet wurde und Sie mit Schreiben der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 2. Juli 2018 über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens informiert wurden. Weiters wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die GIS als nach § 4 Rundfunkgebührengesetz mit der Einbringung der Rundfunkgebühren und Erfassung aller Rundfunkteilnehmer betrautem Rechtsträger verpflichtet ist, den gebührenrelevanten Sachverhalt festzustellen und die Rundfunkgebühren samt den damit verbundenen Abgaben und Entgelten vorzuschreiben.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.bmf.gv.at/datenschutz

Die für die Erhebung des Sachverhaltes relevanten Fragen haben Sie – laut Auskunft der GIS – konsequent nicht beantwortet. Daher wurden Sie im darauffolgenden ergänzenden Ermittlungsverfahren auf die Mitwirkungspflicht nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz hingewiesen, wobei Sie der GIS im Rahmen Ihrer gesetzlich normierten Mitwirkungspflicht die für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und somit auch für das Erlassen eines Bescheides erforderlichen Informationen bis dato nicht geliefert haben.

Auf Ihr Schreiben vom 8. August 2019 und den darin unter Hinweis auf die Begründung des Initiativantrages 1759/A, XXIV. GP, zur Novellierung des ORF-Gesetzes enthaltenen Ausführungen, dass eine Freischaltung und Registrierung für den terrestrischen Empfang der Fernsehprogramme erforderlich seien, kann ich Ihnen auf Basis der Stellungnahme der GIS Folgendes mitteilen:

Für den Empfang der österreichischen Sendungen ist keine persönliche Registrierung notwendig. Für einen kostenfreien Empfang sind eine E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Postleitzahl anzugeben. Erst wenn auch ausländische Sender empfangen werden wollen, ist eine persönliche Registrierung und monatliche Zahlung notwendig.

Der Grundversorgung nach dem Versorgungsauftrag mit den Programmen ORF 1 und ORF 2 wird zusätzlich über das SD-Signal nachgekommen. Das bedeutet, dass auch mit einer herkömmlichen DVB-T-Box ohne Aktivierung die Programme ORF 1 und ORF 2 empfangen werden können. Daher ist nur eine Aktivierung mit der Simply DVB-T-Box notwendig, um damit alle österreichischen Programme (ORF 1, ORF 2, ATV, Puls 4) zu empfangen.

Zu der von Ihnen erwähnten Entscheidung des VwGH vom 27.11.2014, Ro 2014/15/0040, und der Frage der Zumutbarkeit darf ich weiters ausführen, dass der Erwerb (die Kosten) einer DVB-T-Box und einer Zimmerantenne in Höhe von rund 30 Euro dem Rundfunkteilnehmer „zumutbar" ist. Der Erwerb und die Installierung einer Dachantenne in Höhe von etwa 1.000 Euro wären dem Rundfunkteilnehmer nicht mehr zumutbar.

Im Übrigen darf ich auf unser Antwortschreiben vom 6. August 2019 hinweisen und wären allfällige rechtliche Bedenken Ihrerseits im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren zwischen der GIS Gebühren Info Service GmbH und Ihnen gegebenenfalls im gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu klären.

Ich hoffe, ich konnte Sie nunmehr über die Sach- und Rechtslage ausreichen informieren und zur Klärung noch offener Fragen beitragen.

Freundliche Grüße

[redacted]